



**Florian Kraus
Stadtschulrat**

An die
Stadtratsfraktion
der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus

Datum
20.01.2025

Spenden an Träger von Kindertagesstätten
Antrag Nr. 20-26 / A 05179
von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Matthias Stadler,
Herrn StR Leo Agerer
vom 18.10.2024, eingegangen am 18.10.2024

Sehr geehrter Herr Stadtrat Reissl,
sehr geehrte Frau Stadträtin Burkhardt,
sehr geehrter Herr Stadtrat Agerer,
sehr geehrter Herr Stadtrat Stadler,

im oben angeführten Antrag vom 18.10.2024 fordern Sie das Referat für Bildung und Sport auf, Spenden an gemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen in der neuen Münchner Kitaförderung (MKF) nicht mehr als Eigenmittel wie die Einzahlungen von Nutzern bzw. Gebühren zu behandeln, damit die Träger Betreuungsleistungen über den Regelbetrieb hinaus finanzieren können.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, Ihren Antrag mit diesem Schreiben zu beantworten.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Spenden an Kindertageseinrichtungen sind im Rahmen der MKF möglich und sinnvoll. Die Regelung der MKF entspricht dem geltenden Stadtrecht sowie dem allgemeinen Zuwendungsrecht.

1. Die Berücksichtigung von Spenden in der MKF ist dabei abhängig von der Art und dem Zweck der Spende. Je nach Art und Zweck der Spende wird diese im Rahmen der Münchner Kitaförderung bei den Einnahmen und Ausgaben ggf. berücksichtigt.

Sachspenden insgesamt und Geldspenden ohne Bezug zum Förderzweck bzw. zur Kindertageseinrichtung werden bei der Defizitabrechnung nicht berücksichtigt. Geldspenden mit Bezug zum Förderzweck der MKF bzw. zur Kindertageseinrichtung werden dagegen grundsätzlich berücksichtigt.

Hier eine Übersicht aus der auf muenchen.de veröffentlichten Handreichung zur MKF (Stand: 19.07.2024):

Art und Zweck der Spende	Einnahmen	Ausgaben	Beispiele
Sachspende	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung	Eine Waschmaschine wird gestellt.
Zweckgebundene Geldspende (nicht umfasst vom Förderzweck Münchner Kitaförderung)	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung	Spende für nicht anererkennungsfähige Betriebskosten laut der Richtlinie zur Münchner Kitaförderung, bspw. Geldspende für Firmenwagen der Einrichtung
Zweckgebundene Geldspende (umfasst vom Förderzweck Münchner Kitaförderung)	Berücksichtigung zu 100 Prozent	wenn Ausgaben zu einer Ausgabengruppierung nach Ziff. 2.1.3.2 zu zählen sind, die eine maximal anererkennungsfähige Grenze enthalten kann diese Grenze um 50 Prozent der Spende ausgeweitet werden. Die darüber hinausgehenden Ausgaben sind nicht anererkennungsfähig. Wenn die Ausgabe nicht zu Ziffer 2.1.3.2 zählt, dann erfolgt eine Berücksichtigung regulär im Rahmen der anererkennungsfähigen Grenzen der Richtlinie	Geldspende für Bastelmaterial 100 Euro (innerhalb Gruppierung „Kinder“ Ziff. 2.1.3.2, damit potenzielle Erhöhung des anererkennungsfähigen Kostenrahmens im Einzelfall möglich) Eine neue Schaukel für den Garten wird angeschafft. Die Kosten belaufen sich auf 4.500 Euro. Der Träger erhält eine Geldspende über genau diesen Betrag. Als gewöhnliche Einnahme und Ausgabe im Rahmen der Richtlinie anwenden.
Nicht zweckgebundene Geldspende mit Bezug zur Kindertageseinrichtung	Berücksichtigung zu 100 Prozent	keine Erhöhung der Ausgabenhöchstgrenzen	Eine Geldspende in Höhe von 500 Euro für die Kindertageseinrichtung geht ein. Der Träger beschafft dafür 25 Bobby Cars (à 40 Euro = 1.000 Euro). Ist von der Gruppierung „Kinder“ in Ziff. 2.1.3.2 umfasst.

Nicht zweckgebundene Geldspende ohne Bezug zur Kindertageseinrichtung	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung	Ein Träger erhält eine Spende, die sich nicht auf die Kindertageseinrichtung bezieht.
--	-------------------------------	-------------------------------	---

2. Die Regelung der MKF entspricht damit den am 19.10.2016 verfüigten „Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München“ in der aktualisierten Fassung vom 09.09.2024 gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.10.2024 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 10036).

In Ziffer 9 dieser Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien wird der Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen und Zuwendungen Dritter wie folgt geregelt:

„9. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter

9.1. Eigenmittel

*Eigenmittel sind alle der*dem Antragsteller*in zur Verfügung stehenden Geldmittel.*

Eigenmittel sind unter anderem

- *Mitglieds- und Vereinsbeiträge,*
- *Vermögen und Vermögenserträge,*
- *nicht gebundene Spenden.*

*Der*die Antragsteller*in soll grundsätzlich Eigenmittel in angemessenem Umfang einbringen.*

9.2. Einnahmen

*Einnahmen sind alle von der*dem Antragsteller*in aus der geförderten Tätigkeit erzielbaren Geldmittel. Zu den in Zusammenhang mit ihrem*seinem Leistungsangebot erzielbaren Einnahmen und Entgelten zählen unter anderem*

- *für den Zweckgebundene Spenden,*
- *Sponsoringleistungen,*
- *Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen),*
- *Beratungsentgelte / -gebühren,*
- *Nutzungsentgelte / -gebühren (z. B. für Raumüberlassungen),*
- *Eintrittsgelder,*
- *Einnahmen aus Bewirtungen,*
- *Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken),*
- *Erlöse aus betrieblicher Tätigkeit.*

*Der*die Antragsteller*in hat grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Tätigkeit erzielbaren Einnahmen als Deckungsmittel einzusetzen.*

9.3. Zuwendungen Dritter

*Die*der Antragsteller*in hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen (z. B. Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen, Stiftungen) zu beantragen.“*

3. Die Regelung der MKF entspricht auch dem allgemeinen kommunalen Haushaltsrecht, nach dem für Kommunen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Art. 61 Abs. 2 BayGO gilt. Danach sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. (vgl. Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P))

4. Bei Zuschüssen durch öffentliche Stellen ist es üblich, dass ein Eigenanteil des Zuschussempfängers vorgesehen ist. Dies soll für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch das entsprechende Eigeninteresse des Zuschussempfängers sorgen. Das MKF-Defizitgleichsystem sieht grundsätzlich keinen Eigenanteil vor. Kindertageseinrichtungen, die im vom Stadtrat festgelegten anererkennungsfähigen Rahmen wirtschaften, werden im Rahmen des Defizitgleichsystems sämtliche Ausgaben ausgeglichen. Ein Eigenanteil existiert nur dann, wenn der anererkennungsfähige Ausgabenrahmen überschritten wird.

5. Die MKF bietet damit einen Rahmen, der auch integrative Kindertageseinrichtungen oder Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf sowie Betreuungsleistungen über den Regelbetrieb hinaus ausreichend fördert. Die Träger können ihre eigenen Konzepte, Inhalte, Arbeitsformen, Methoden oder Wertorientierungen umsetzen und finanzieren.

Ich bitte um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Kraus
Stadtschulrat